

# Abschrift der **Satzung** vom 12.09.2016

## “Lebendiges Hugenottenerbe e.V.”

### § 1

#### **Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen “Lebendiges Hugenottenerbe”. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name “Lebendiges Hugenottenerbe e.V. – Förderverein für regionale Entwicklung”.

Der Verein hat seinen Sitz in 16247 Groß Ziethen, Kirchstraße 10.

### § 2

#### **Vereinszwecke**

1) Der Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kulturgeschichte, sowie der regionalen und internationalen Geschichts- und Familienforschung der Hugenotten,
- die Förderung und Pflege des Heimatgedankens und Heimatkunde,
- die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- Sanierung und Ausbau des unter Denkmalschutz stehenden Pfarrhauses als Pilgerherberge sowie der Dorfkirche Senftenhütte. Die Entwicklung von Nutzungskonzepten, um diese Gebäude wieder mit religiösem, gesellschaftlichem und öffentlichem Leben zu füllen;
- Schaffung von Erlebnisräumen und Ausstellungsprojekten, um hugenottische Geschichte anschaulich und erfahrbar zu machen, Schaffung eines Ortes der Spiritualität und Stille;
- Wiederbelebung hugenottischer Traditionen;
- Schaffung von regionalen und überregionalen Kooperationsstrukturen zur Förderung der dörflichen Gemeinschaft, Verknüpfung mit weiteren Projekten, Kooperation mit den in der Region bestehenden Heimat- und Kulturvereinen den Gemeinden;
- Veranstaltung von internationalen Treffen der Hugenotten.
- die Unterstützung von Projekten in den Bereichen Kunst und Kultur. Dazu zählen u.a. die Konzertveranstaltungen, Lichtspiel- und Theatervorführungen sowie Ausstellungen;
- die Erstellung und Publikation von Informations- und Bildungsmaterial über Heimatkunde und Brauchtum, von Dokumentationen über die Geschichte der Dörfer.

### § 3

## **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein "Lebendiges Hugenottenerbe e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

(2) Die in § 2 zur Erreichung des gemeinnützigen Zwecks genannten Maßnahmen sollen finanziert werden durch:

- Beiträge, die nicht mit Auflagen verbunden sein dürfen,
  - Spenden,
- Sammlungen,
- Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Über die Annahme dieser Gelder entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, insbesondere erstrebt er keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können werden: Natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische rechtsfähige Personen, die an der Entwicklung und Förderung der Vereinszwecke und –ziele interessiert sind. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme, die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann schriftlich, innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme, die Mitgliederversammlung angerufen werden.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 7**

### **Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein kann zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat berufen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie einem weiteren Stellvertreter, welcher gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters ausübt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er solange im Amt bis zur Neuwahl bzw. bis zur Bestellung des Nachfolgers eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Er wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen auf schriftlichen Weg einberufen.
- (5) Zu den Sitzungen des Vorstandes können andere Personen (Mitglieder und Nicht-Mitglieder) eingeladen werden.
- (6) Der Vorstand legt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins fest und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausschließlich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagungsordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- e) Die Bestellung und Entlastung einer hauptamtlichen Geschäftsführung

(7) Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben nach § 8 (6) a – c auf hauptamtliche Geschäftsführung zu delegieren, wobei die Maßnahmen der Geschäftsführung seiner nachträglichen Zustimmung bedürfen.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Anweisungen an die Geschäftsführung enthält.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes um Beifügung des Entwurfes einer Tagesordnung schriftlich verlangen.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß
4. die Wahl des Rechnungsprüfers
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder
6. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
8. die Wahl des Beirates

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich von einem anderen Mitglied oder einem von ihm bestellten Vertreter vertreten lassen. Die Vollmacht muß jeweils nachweislich schriftlich erteilt und zu Protokoll genommen werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine Satzungsänderung, Zweckänderung und die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von Zwei-Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Beschlußunfähigkeit entscheidet eine neu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sofern bei der Einladung ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde sowie darauf, daß es sich um die zweite außerordentliche Mitgliederversammlung handelt zu der es nochmals der Einladung und der beizufügenden Tagesordnung bedarf.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes, der Zeit und des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.

Der Vorstandsvorsitzende bzw. sein Stellvertreter bestimmt den Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß geheim abgestimmt werden.

## **§ 10**

### **Abwicklung nach Vereinsauflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Bereich von Kunst, Kultur und Denkmalschutz.

Beschlossen am: 12.09.2016